

S. 51 / Nr. 10 Prozessrecht (d)

BGE 54 II 51

10. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Februar 1928 i.S. Bischof gegen Scheidegger und Bonaria.

Regeste:

Berufung an das Bundesgericht in einem Dienstbarkeitsstreit: sie hängt vom Streitwert ab, Art. 59; B1 und 67 Abs. 3 OG.

Zu Unrecht glaubt der Kläger, der Streitgegenstand der Klage unterliege seiner Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung, so dass die Zulässigkeit der Berufung gegen das angefochtene Urteil gemäss Art. 61 OG vom Streitwert unabhängig sei. Die Parteien

Seite: 52

streiten sich, wie der Kläger in der Berufungserklärung selber darstellt, um die Tragweite einer Dienstbarkeit. Eine Dienstbarkeit aber ist einer vermögensrechtlichen Schätzung fähig. Dass der in Frage stehende Wert nicht genau errechnet werden kann oder die Schätzung schwierig ist, ändert nichts an der Tatsache der Bewertbarkeit des Streitgegenstandes; es genügt dass die Schätzung in Geld nicht unmöglich ist (BGE 37 II 142 Erw. 4). Nun enthält aber die Berufungserklärung entgegen der Vorschrift des Art. 67 Abs. 3 OG keine Angabe des Streitwertes, noch finden sich in den Akten genügende Grundlagen für dessen Abschätzung (BGE 42 II 77 Erw. 3; 43 II 117 Erw. 1; 45 II 406 Erw. 1). Das zieht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts die Unwirksamkeit der Berufung nach sich (BGE 43 II 735 Erw. 2; 42 II 301 Erw. 3; 46 II 414; 49 II 427